



Nordzucker AG
Vorstand
Küchenstraße 9
38100 Braunschweig

Nachrichtlich
Nordzucker AG
Werk Klein Wanzleben
Magdeburger Landstraße 1 - 5
39164 Stadt Wanzleben-Börde

**Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts
(Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**

Hier: Direkteinleitung von Abwasser der Zuckerfabrik Klein Wanzleben in
den Geesgraben

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Amts wegen wird der Nordzucker AG der

**2. Änderungsbescheid
mit dem Zeichen 405.5.1-62631-83-02-24**

zur wasserrechtlichen Erlaubnis des Landesverwaltungsamtes vom
23.11.2021 (Zeichen 405.5.2-62631-83-01-21), zuletzt geändert durch 1.
Änderungsbescheid des Landesverwaltungsamtes vom 31. Mai 2024 (Zeichen
405.5.1-62631-83-01-24), für die Einleitung von behandeltem
Produktionsabwasser in den Geesgraben erteilt.

I. Entscheidungen

1. Der Punkt III.5.4 „Gewässermonitoring“ der wasserrechtlichen Erlaubnis
wird rückwirkend zum 30.06.2023 geändert und erhält die folgende
Fassung (Änderungen fett markiert).

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Halle, 08. Juli 2024

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: [REDACTED]-62

Bearbeitet von:
[REDACTED]
[REDACTED]@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-[REDACTED]
Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt-
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

„5.4 Gewässermonitoring

Es wird ein Gewässermonitoring für den Geesgraben zu den Auswirkungen des Einleitens von Abwasser aus der Zuckerfabrik Klein Wanzleben auf die Beschaffenheit des Geesgrabens und bezüglich des Verbesserungsgebotes nach § 27 WHG (wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag) angeordnet.

Vom 01.07.2023 bis zum 30.06.2025 ist das Monitoring-Programm mindestens entsprechend dem als Anlage zum Änderungsbescheid beigefügten Monitoring-Konzept Geesgraben in der Fassung vom 06.02.2023 durchzuführen.

Für die Probenahmen und die Bestimmung der Parameter sind vorzugsweise Analyse- und Messverfahren gemäß Anlage 1 Abwasserverordnung oder gleichwertige Verfahren anzuwenden.

Die Durchführung des Monitorings und die Monitoring-Ergebnisse sind zu dokumentieren. Halbjährlich sind die Zwischenergebnisse des Monitorings zusammenzufassen und der zuständigen Wasserbehörde jeweils zum 31.03.2024, 31.07.2024, 31.01.2025 und zum 31.07.2025 vorzulegen.

Nach Beendigung des Monitorings sind die Durchführung des Monitorings und die Monitoring-Ergebnisse in einem Abschlussbericht zusammenfassend darzustellen und zu bewerten. Der Abschlussbericht ist der zuständigen Wasserbehörde bis spätestens zum 31.03.2026 zu übergeben und hat mindestens folgende Angaben zu beinhalten:

- **Allgemeine Erläuterung zur Durchführung/Realisierung des Monitoring-Programms,**
- **Tabellarische Auflistung der ermittelten Einzeldaten je Messstelle und Datum,**
- **Angaben zu den durchgeführten Probenahmen sowie den verwendeten Analyse- und Messverfahren je Untersuchungsparameter,**
- **Grafische Darstellung der Monitoring-Ergebnisse,**
- **Bewertung der Monitoring-Ergebnisse mit Beurteilung der Auswirkungen der Abwassereinleitung auf die Beschaffenheit des Gewässers und bezüglich der Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen nach § 27 WHG.**

II. Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Die Kosten hat die Nordzucker AG zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

III. Begründung

A.

Die Nordzucker AG betreibt in ihrem Werk Klein Wanzleben (Standort: Magdeburger Landstraße 1-5 in 39164 Stadt Wanzleben – Börde) eine Anlage zur Herstellung von Zucker mit einer durchschnittlichen Verarbeitungsmenge von 16.000 t Rüben pro Tag (plus 15 % Spitzenlast täglich) sowie seit 2007 eine Anlage zur Herstellung von Bioethanol aus Zuckerrüben mit einer Produktionskapazität von 130.000 m³ pro Jahr. Diese Anlagen sind nach § 4 BImSchG i. V. m. Anhang 1 Nrn. 7.24.1 und 4.1.2 sowie § 3 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig und Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie.

Das bei der Herstellung anfallende Produktionsabwasser wird nach seiner Behandlung in einer betriebseigenen biologischen Abwasserbehandlungsanlage in den Geesgraben eingeleitet.

Hierfür erteilte das Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 23.11.2021, Zeichen 405.5.2-62631-83-01 21 der Nordzucker AG mit Wirkung vom 1. Januar 2022 eine wasserrechtliche Erlaubnis, die bis zum 31.12.2027 befristet ist.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 07.02.2023 übergab die Nordzucker AG das geforderte Monitoring-Konzept Geesgraben (Fassung vom 06.02.2023), auf dessen Grundlage das Monitoring-Programm als Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegt werden soll.

Folgende eingereichte bzw. behördlich beigezogene Unterlagen liegen diesem Änderungsbescheid zugrunde:

- Monitoring-Konzept Geesgraben in der Fassung vom 06.02.2023,
- Schreiben (E-Mail) der Nordzucker AG vom 28.06.2024 im Rahmen der Anhörung.

B.

Das Landesverwaltungsamt ist für die vorliegende Entscheidung die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 12 Absatz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) i. V. m. § 1 Absatz 1 Nummer 1 b) aa) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) für das Abwasser an der Einleitstelle. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

C.

Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis beruht auf §§ 8, 13 WHG und erfolgt von Amts wegen rückwirkend zum 30.06.2023. Die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis wird infolge des von der Nordzucker AG vorgelegten Monitoring-Konzepts Geesgraben in der Fassung vom 06.02.2023 erforderlich.

Dabei wird von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen, da die Änderung ausschließlich das Gewässermonitoring betrifft und damit gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (IZÜV) erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein Gewässer nicht zu erwarten sind.

Gemäß III.5.4 der wasserrechtlichen Erlaubnis hatte die Nordzucker AG ein Monitoring-Konzept unter Beteiligung des Gewässerkundlichen Landesdienstes des Landesbetriebs für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt zu erstellen und der zuständigen Wasserbehörde vorzulegen. Dies ist mit Schreiben (E-Mail) der Nordzucker AG vom 07.02.2023 erfolgt.

Das Monitoring-Konzept wurde durch die Obere Wasserbehörde geprüft. Im Ergebnis dessen ist festzustellen, dass das Monitoring-Konzept geeignet und verhältnismäßig ist, um die Auswirkungen der Abwassereinleitung auf die Beschaffenheit des Einleitgewässers Geesgraben erfassen und bewerten zu können. Damit ist es möglich, eine Datengrundlage für die Entscheidung über eine weitere Abwassereinleitung in den Geesgraben nach dem 31.12.2027 zu schaffen.

Mit der erfolgten Änderung wird die Durchführung des Monitoring-Programms auf Grundlage des vorgelegten Monitoring-Konzepts Geesgraben (Fassung vom 06.02.2023) Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis. Zweck, Umfang und örtliche Lage der Gewässerbenutzung sowie alle weiteren Regelungen der wasserrechtlichen Erlaubnis bleiben unberührt.

D.

Die Kostenentscheidung in Punkt II. dieses Bescheides beruht auf den §§ 1 und 5 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206 in 39104 Magdeburg, erhoben werden.

V. Fundstellenverzeichnis

- Abwasserverordnung (AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)

- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
- Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374)
- Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2022 (GVBl. LSA S. 375)
- Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50)
- Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

